

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Stadt- und Verwaltungsmarketing	

Geschäftszeichen 3-12/WEI	Datum 06.04.2016	BV/2016/039
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	18.04.2016		
Rat	2	28.04.2016		

4.Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem. § 34 Abs.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) den 4. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein			
FINANZIERUNG			
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag: EUR	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag: EUR	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag: EUR	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag: EUR	

Martina Weisser
Fachdienstleiter/in

Angela Gärke
Leiterinnen 0-11

Jörg Amelung
Fachbereichsleiter

Niels Schmidt
Bürgermeister

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Anpassung an die im April 2012geänderte Gemeindeordnung.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Gemeindeordnung hat sich insbesondere hinsichtlich der Regelungen der Öffentlichkeit von Sitzungen im April 2012geändert. Weitere kleinere Anpassungen an andere Bestimmungen der GO erfolgen ebenfalls.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die zuletzt 2009 an die GO-Bestimmungen angepasste Geschäftsordnung ist nun neu anzupassen.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

keine

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

keine

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

Anlagen

- Vorschlag Änderungen
- 4. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel

Anlage I

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel

Die letzte Anpassung erfolgte im April 2009, folgende Änderungen werden jetzt vorgeschlagen (Anpassung an Änderungen der GO):

§ 1 (zu § 32 Abs.4 GO) Offenlegung von Tätigkeiten

Zur Klarstellung sollte folgender Satz als zusätzlicher und damit neuer letzter Satz in Abs.1 zugefügt werden:

„Dieses gilt nicht für Beiratsmitglieder i.S.d. § 47 d GO.“

Bisheriger Wortlaut (der bestehen bleibt und durch o.a. Satz ergänzt werden soll):

„Soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten ihren Beruf - auch ihre berufliche Stellung und ggf. den Arbeitgeber - sowie andere vergütete sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.“

§ 3 (zu § 32 a GO) Fraktionen

Abs.1 komplett streichen und ersetzen wie folgt:

„ Die Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt 2 Personen.“

Bisheriger Text Abs.1(streichen)

Im Rat bilden diejenigen Ratsmitglieder eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.

§ 6 (zu §§ 35,79 (1) GO) Öffentlichkeit/ Nichtöffentlichkeit (Änderungen aufgrund Änderung der GO von 04/2012)

Abs.2 komplett streichen.

Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Beratung und Beschlussfassung über Grundstücks- und Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

Abs.3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt umformuliert:

„Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

Bisheriger 1. Satz:

Im Übrigen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

§ 32 (zu § 16c Abs.1 GO) Einwohnerfragestunde

In Abs.2 wird in Satz 2 der Halbsatz nach dem Komma ersatzlos gestrichen.

Dieser lautet:

„Redeberechtigt sind..., die das 14. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 35 (zu §§ 45,45a,46 GO) Ausschüsse

Abs.1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen. Es verbleibt allein Satz 1 in Abs.1. Dieser lautet:
„Alle Ausschüsse tagen öffentlich.“

Zu streichen ist:

„Bei nachstehend aufgeführten Angelegenheiten tagen nichtöffentlich

- a) alle Ausschüsse bei Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben*
- b) Haupt- und Finanzausschuss bei der Beratung des Stellenplans, bei Grundstücksangelegenheiten und bei dem Bericht des Bürgermeisters über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen*
- c) Planungsausschuss bei Einvernehmen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch und Anträgen auf Städtebauförderung.“*

Abs.2: Satz 1 umformulieren wir folgt:

„Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

Bisheriger Satz 1:

„Im Übrigen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

Stand:30.03.2016

1. 1000
2. 1000
3. 1000

4. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom

Aufgrund des § 34 Abs.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat der Rat der Stadt Wedel am 28.04.2016 folgenden 4. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom 01.04.1996 mit den Änderungen des 1. Nachtrags vom 01.09.1998, der Änderung des 2.Nachtrags vom 1.10.2003 und der 3. Änderung des Nachtrags vom 01.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.1:

Es wird der folgende neue Satz zugefügt:

„Dieses gilt nicht für Beiratsmitglieder i.S.d. § 47 d Gemeindeordnung.“

§ 3 Abs.1:

Abs.1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt 2 Personen.“

§ 6:

Abs.2 wird ersatzlos gestrichen.

Abs.3 wird Absatz 2.

Satz 1 in Abs. neu 2 erhält folgende Fassung:

„Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

§ 32 Abs.2:

Der 2.Halbsatz nach dem Komma wird ersatzlos gestrichen.

§ 35:

Abs.1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Abs.2 wird wie folgt umformuliert:

Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

Wedel,

Die Stadtpräsidentin